

SATZUNG

DER

WESTFALEN WESER MOBILITÄT GMBH

(gemäß Gesellschafterbeschluss vom TT.MM.20xx)

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1	Firma und Sitz.....	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
II.	Stammkapital, Geschäftsanteil	4
§ 3	Stammkapital, Stammeinlage	4
III.	Organe.....	4
§ 4	Organe der Gesellschaft.....	4
IV.	Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung	4
§ 5	Geschäftsführung, Vertretung.....	4
§ 6	Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	5
§ 7	Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	6
V.	Jahresabschluss, Wirtschaftsplan	7
§ 8	Jahresabschluss	7
§ 9	Wirtschaftsplan	9
VI.	Dauer, Geschäftsjahr	10
§ 10	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	10
VII.	Schlussbestimmungen.....	10
§ 11	Bekanntmachungen	10
§ 12	Schriftform, Salvatorische Klausel	10
§ 13	Gründungskosten.....	11

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Westfalen Weser Mobilität GmbH“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung, die Installation sowie Service- und Beratungsleistungen in Bezug auf Ladeinfrastruktur für alle Arten von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen sowie Dienstleistungen betreffend den Betrieb, die Abrechnung und das Kundenmanagement.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, sowie Unternehmensverträge aller Art zu schließen. Im Rahmen von Beteiligungen sind die Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu beachten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Gesellschaft wird den Zielen des LGG Rechnung tragen.
- (4) Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW sind in schriftlicher Form Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistung den Belangen kleiner Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH hält an der Gesellschaft den Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe und sofort.

III. Organe

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen (Geschäftsführungsmitglieder). Gibt es mehrere Geschäftsführungsmitglieder, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführungsmitglieder gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführungsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft stets allein.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführungsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternativ 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.

- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans.
- (3) Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die in § 7 Absatz (2) genannten Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter hat die Geschäftsführung darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (5) Bei Liquidation der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wird die Gesellschaft nach § 66 Absatz 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Einmal jährlich findet innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, wenn dies ein Gesellschafter unter Angabe von Gründen fordert oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden, kann dieser auch ohne vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung *ad hoc* Beschlüsse fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung ist über jeden Gesellschafterbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben. Alle Gesellschafterbeschlüsse sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt, ungeachtet weiterer gesetzlicher Zuständigkeiten und Zuständigkeitsanordnungen an anderer Stelle dieser Satzung, Folgendes:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG;
 - d) Änderung dieser Satzung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Änderung der Rechtsform;
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - h) Weisungen an die Geschäftsführung;
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - j) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführungsmitgliedern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführungsmitgliedern.
- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - b) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 250.000,00 (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend); bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - c) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend);
 - d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen;

- e) Bestellung von Pfandrechten;
 - f) Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete gemäß § 2 dieser Satzung;
 - g) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von € 250.000,00 (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) im Einzelfall übersteigt;
 - h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend);
 - i) Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend) übersteigt;
 - j) wesentliche Änderung bestehender oder Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen;
 - k) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmachten.
- (3) Bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Gesellschaftern oder mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen findet die Vorschrift des § 47 Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 GmbHG keine Anwendung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere

§ 108 Absatz 1 Nr. 8 und 9, § 106; § 108 Absatz 3 GO NRW) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (insbesondere §§ 128, 129 NKomVG) sowie insbesondere § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. Soweit ein Lagebericht nach dieser Ziffer aufzustellen ist, soll in diesem oder in Zusammenhang mit diesem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung der Gesellschaft Stellung genommen werden.

- (2) Den Rechnungsprüfungsorganen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane der mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG (insbesondere §§ 157, 158).
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absatz 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§§ 116, 118 GO NRW; § 137 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG).
- (5) § 285 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW).
- (6) Unverzüglich nach dem Eingang des Berichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz 3 i.V.m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung dem Gesellschafter im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

VI. Dauer, Geschäftsjahr

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.20xx.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen dieser Satzung und alle sonstigen das Geschäftsverhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung hiervon unberührt. Für einen solchen Fall verpflichtet sich der Gesellschafter, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so abzuändern oder neu zu fassen, dass – soweit rechtlich zulässig – sie dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, wenn er den Punkt bedacht hätte. Der Gesellschafter wird sich an die so abgeänderte oder neu gefasste Regelung in gleicher Weise halten, als sei diese von Anfang an vereinbart gewesen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dies sinngemäß als Grundsatz für die Vertragsauslegung und ferner, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 13 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 (in Worten: EURO zweitausendfünfhundert). Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.

- Ende der Urkunde -

ENTWURF